

Eigenbetriebssatzung der Stadt Laubach

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. S. 462, ber. GVBl.I 1996, S. 46), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl.I. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach am 13.11.1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2004, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtung zur Wasserversorgung und Abwasserversorgung der Stadt- und Betrieb Laubach werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftliche berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Laubach“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 767.000,-- EUR

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|----------------------------------------|----------------|
| 1. der Einrichtung Wasserversorgung | 255.700,-- EUR |
| 2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung | 511.300,-- EUR |

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat bestellt einen Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich und einen weiteren für die technischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern sich nicht nach dem EigBGes (§ 3 EigBGes) oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz wird besonders verwiesen.
- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärung Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 4 bekanntgemachten Betriebsleiter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebesgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, der Erfolgsübersicht und des Jahresberichts, sowie der Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die nach Umfang oder Bedeutung als nicht

erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Die Betriebskommission ist davon zu unterrichten; der Stadtverordnetenversammlung ist alsbald Kenntnis zu geben.

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten:

- a) alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehend vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- b) alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 8.000,-- EUR.

Anstelle der Grenze von 8.000,-- EUR nach Abs. 3 Buchstabe b) gilt für überplanmäßige Ausgaben:

- a) im Erfolgsplan die Grenze von 16.000,-- EUR, sofern dadurch nicht 25 v. H. des Haushaltsansatzes überschritten wird;
- b) im Vermögensplan die Grenze von 16.000,-- EUR, sofern dadurch nicht 25 v. H. des Haushaltsansatzes und der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.

§ 7

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

- 1. 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind
- 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister und in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - b) der 1. Stadtrat und ein weiteres Mitglied des Magistrats, das von diesem zu benennen ist oder in Vertretung von ihnen bestimmte Mitglieder des Magistrats

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Werten 16.000,-- EUR übersteigt;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 26.000,-- EUR nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung von Verträgen, von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser und die Einleitung von Abwasser in fremde Kläranlagen durch den Eigenbetrieb;
10. Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Zahlungsverpflichtungen soweit sie den Betrag von 3.000,-- EUR nicht übersteigen.

(3) Durch Änderung der Betriebsatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.

(4) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Betriebskommission aus § 7 Eigenbetriebsgesetz.

§ 9 Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet an Stelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Stadt verstößt.
- (3) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes aus dieser Betriebssatzung entgegenstehen.
- (5) Der Magistrat ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO + 5 EigBGes über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlaß und Änderung der Eigenbetriebssatzung
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 Eigenbetriebsgesetz;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

6. Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, deren Wert im Einzelfall 26.000,-- EUR übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 11. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 Eigenbetriebsgesetz;
 12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
 13. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen über 3.000,-- EUR im Einzelfall.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur weiteren Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet der Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Sparkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfaßt den nach den Grundsätzen der §§ 15 – 18 EigBGes aufzustellenden Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, die Finanzplanung nach § 19 EigBGes zu führende Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung.

§ 15 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, und unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in dem in der Hauptsatzung der Stadt aufgeführten Bekanntmachungsblatt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

35321 Laubach, den 16.12.2004

Magistrat der Stadt Laubach

(Spandau)
Bürgermeister

